

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei Herr Kippenhahn	67 317
------------------------------------	--------

Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat

19.00 - 19.30 Uhr

Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000
02	Haushaltssatzung der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000
03	Haushaltssatzung der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 2000
04	Haushaltssatzung der Gemeinde Wernikow für das Haushaltsjahr 2000
05	Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2000
06	Neufassung der Satzung der Gemeinde Blandikow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"
07	Neufassung der Satzung der Gemeinde Maulbeerwalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"
08	Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Gemeinde Grabow
09	Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens (ROV) Ortsumgehung Wittstock/Dosse im Zuge der Landesstraße 15
10	Bekanntmachung des Amtes für Flurordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin Bodenordnungsverfahren Blumenthal /Getreidehalle
11	Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg / Ortsumgehung Heiligengrabe im Zuge der Landesstraße 15
12	Ankündigung der Veröffentlichung der Vorschlagslisten der Gemeinde zur Schöffenwahl
13	Beschlüsse der Gemeinden
14	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes
15	Immobilien- und Baulandangebote

01	Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Amtsausschuss	12/99 - 04	17/99	15. 12. 1999	X	
Bearbeiter/in		Kürzel		Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				07.12.1999	

Betreff: Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000
 Rechtsgrundlagen: §§ 11 ff. der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO)
 §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Beschlusstext: Der Amtsausschuss des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		15			
anwesende Vertreter		13			
Beschlussen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
13	-	-	-	Seite:	

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

B o r k
 Amtsausschussvorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des §§ ff. 11 AmtsO und §§ 74 ff. GO wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15. Dezember 1999 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.018.600,00 DM
in der Ausgabe auf	3.018.600,00 DM

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	317.400,00 DM
in der Ausgabe auf	317.400,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- DM
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- DM

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- DM
--	----------

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	503.100,00 DM
---------------------------------------	---------------

§ 3

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses; im übrigen sind sie dem

Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

§ 4

Der Hebesatz der Amtsumlage wird mit 29,08 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Feuerwehrlage wird mit 3,27 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Bauhof wird mit 6,04 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Bei der Höhe der Umlagegrundlagen wurde von den Angaben des Haushaltsjahres 1999 ausgegangen.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragsatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Amtshaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am 22.02.2000.

Heiligengrabe, den 28.02.2000

Peter Szramek
Amtsdirektor

Siegel

Hans Joachim Bork
Amtsausschussvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende vom Amtsausschuss in ihrer Sitzung vom 07.12.1999 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.04.2000

Szramek
Amtsdirektor

02	Haushaltssatzung der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	03/00 - 041	73/00	13. 03. 2000	X	

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000
Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
Beschluss text: Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter	11
-----------------------------------	----

anwesende Vertreter		10		Protokoll Sitzung vom:
Beschl. mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
7	2	1	-	

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

H a n i s c h
 Bürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g
 der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.941.900,00 DM
 in der Ausgabe auf 1.941.900,00 DM

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 827.500,00 DM
 in der Ausgabe auf 827.500,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite ----- DM
 davon zum Zwecke der Umschuldung ----- DM

2. der Gesamtbetrag der
 Verpflichtungsermächtigungen ----- DM

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 323.600,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke | | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,- Deutsche Mark.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragsatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Amtshaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den, 15.03.2000

P e t e r S z r a m e k
Amtsdirektor

Siegel

R a m o n a H a n i s c h
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 13.03.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.04.2000

Szramek
Amtsdirektor

03	Haushaltssatzung der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 2000
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	02/00 - 014	23/00	17. 02. 2000	X	
Bearbeiter/in		Kürzel		Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				02. 02. 2000	

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 2000
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter	7
anwesende Vertreter	7
Beschlussen mit dem Ergebnis	
Protokoll Sitzung	

ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:
7	-	-	-	Seite:

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

L ü d k e
 Bürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g
 der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 474.500,00 DM
 in der Ausgabe auf 474.500,00 DM

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 66.500,00 DM
 in der Ausgabe auf 66.500,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite ----- DM
 davon zum Zwecke der Umschuldung ----- DM

2. der Gesamtbetrag der ----- DM
 Verpflichtungsermächtigungen

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 79.000,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,- Deutsche Mark.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragsatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Amtshaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 21.02.2000

Peter Szramek
 Amtsdirektor

Siegel

Wilfried Lüdke
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 17.02.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.04.2000

Szramek
 Amtsdirektor

04	Haushaltssatzung der Gemeinde Wernikow für das Haushaltsjahr 2000
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	02/00 - 024	30/00	03. 03. 2000	X	

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Wernikow für das Haushaltsjahr 2000
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
6	-	-	-	

Szramek
 Amtsdirektor

Siegel

Mundt
 Bürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Wernikow für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	384.300,00 DM
in der Ausgabe auf	384.300,00 DM

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	120.200,00 DM
in der Ausgabe auf	120.200,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | ----- DM |
| davon zum Zwecke der Umschuldung | ----- DM |
| 2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | ----- DM |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 64.000,00 DM |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v. H. |

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,- Deutsche Mark.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Amtshaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 06.03.2000

P e t e r S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

K l a u s M u n d t
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 03.03.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.04.2000

Szramek
 Amtsdirektor

05	Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2000
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	02/00 - 009	19/00	25. 02. 2000	X	
Bearbeiter/in		Kürzel		Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				15. 02. 2000	

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2000
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Rosenwinkel beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				7	
anwesende Vertreter				6	
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-		
					Protokoll Sitzung vom:
					Seite:

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

S p i l l e r
 Bürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g
 der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	198.900,00 DM
in der Ausgabe auf	198.900,00 DM

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	73.700,00 DM
in der Ausgabe auf	73.700,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- DM
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	33.100,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Amtshaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 28.02.2000

Peter Szramek
Amtsdirektor

Siegel

Richard Spiller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 25.02.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.04.2000

Szramek
Amtsdirektor

06	Neufassung der Satzung der Gemeinde Blandikow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	11/99 - 06	24/00	17.02.2000	X	

Betreff: Neufassung der Satzung der Gemeinde Blandikow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Blandikow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz".

Anzahl der gesetzlichen Vertreter	7			Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter	7			
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
7	-	-	-	
Abweichungen: (siehe Zusatz)				

Szramek
Amtsdirektor

Siegel

Lüdke
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Blandikow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

Aufgrund der §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung am 17.02.2000 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ Neustadt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Blandikow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“. Aufgaben des Verbandes sind gemäß § 3 der Satzung obengenannten Verbandes die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau sowie der Bau- und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz den Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandssatzung den Verband, die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Gemeinden führen (gemäß § 27 (2) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes) die Beiträge in der Höhe ab, wie Geldleistungen der in dieser Satzung festgelegten Gebührensschuldner, entsprechend der Fälligkeit nach § 8 dieser Satzung, auf das Konto der Gemeinde eingehen.
- (3) Die von der Gemeinde Blandikow für die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden durch Gebührenerhebung denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt (§ 7 KAG Bbg).
- (4) Gebühren werden nur für grundsteuerpflichtige Flächen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Gebührenpflichtig für den Veranlagungszeitraum (01. 01. bis zum 31. 12.) ist, wer am 01. 01. des Veranlagungsjahres der im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grund Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab der Gebühren

- (1) Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Grundstücksgröße. Soweit keine katasteramtliche Größenfeststellung nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Messung durch die Amtsverwaltung.
- (2) Sind die von einem Gebührenpflichtigen für mehrere in der Gemarkung Blandikow liegenden Grundstücke Gebühren zu entrichten, so werden die Flächen aller ihm zuzurechnenden Grundstücke zur Ermittlung der Gebühren zusammengerechnet.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren wird kostendeckend und abhängig vom Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Blandikow nicht an den Beitragsmaßstab oder Satz des Verbandes gebunden.
- (2) Der Gebührensatz beträgt für:

Holzungen	je angefangenen Hektar 05,00 DM
Sonstige Flächen	
(Wege, Straßen, Gräben, Flussläufe u. s. w.)	je angefangenen Hektar 09,00 DM
landwirtschaftliche Nutzfläche	je angefangenen Hektar 12,00 DM
Hofflächen/Grundstücke und Gärten	je angefangenen Hektar 20,00 DM
- (3) Der Beschluß über eine Änderung und Neufassung ist zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung von Beginn dieses Kalenderjahres an zu fassen.

§ 5

Fälligkeit, Erhebung der Gebühren, Säumniszuschläge, Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Fälligkeit wird jedem Gebührenpflichtigen durch den Gebührenbescheid von der zuständigen Behörde des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal (grundsätzlich mit dem Bescheid über die Realsteuern) mitgeteilt.
Der Bescheid muss die Zahlstelle, die Zahlungsfrist sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Aus organisatorischen Gründen können die Hebebescheide außerhalb der Grundstücksbescheide übersandt werden.
- (3) Eine Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht auf.
- (4) Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden, deren Fälligkeit und Höhe sich nach der Regelung des § 240 der Abgabenordnung (AO) richtet.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung bzw. dieser Satzung beruhenden Forderungen können im Verwaltungszwangsverfahren, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt werden.

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, über die ihnen gemäß § 2 dieser Satzung zuzurechnenden Flächen sowie über alle für die Gebührenfestsetzung sonst erheblichen Tatsachen vollständig und richtig Auskunft zu erteilen.
- (2) Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Gebührenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Die Eigentumsänderung bzw. Nutzungsänderung von Grundstücken ist dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal bis zum 01. 10. eines Jahres mitzuteilen, damit die Erhebung für das darauffolgende Jahr dementsprechend Berücksichtigung findet.
Berichtigungen sind dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal gegenüber zu begründen.
- (4) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im übrigen gelten für die Durchsetzung dieser Verpflichtung die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG BB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Blandikow, den 21.02.2000

Wilfried Lüdke
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Siegel

Peter Szramek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 17.02.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.04.2000

Szramek
Amtdirektor

07	Neufassung der Satzung der Gemeinde Maulbeerwalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/99 - 04	19/99	20.12.1999	X	

Betreff: Neufassung der Satzung der Gemeinde Maulbeerwalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Maulbeerwalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz".

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		6			
Beschlissen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-		
Abweichungen: (siehe Zusatz)					

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

S e i e r
 Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Maulbeerwalde
 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
 der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

Aufgrund der §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung am .20.12.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ Neustadt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Maulbeerwalde ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“. Aufgaben des Verbandes sind gemäß § 3 der Satzung obengenannten Verbandes die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau sowie der Bau- und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz den Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandssatzung den Verband, die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Gemeinden führen (gemäß § 27 (2) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes) die Beiträge in der Höhe ab, wie Geldleistungen der in dieser Satzung festgelegten Gebührenschuldner, entsprechend der Fälligkeit nach § 8 dieser Satzung, auf das Konto der Gemeinde eingehen.
- (3) Die von der Gemeinde Maulbeerwalde für die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden durch

Gebührenerhebung denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt (§ 7 KAG Bbg).

- (4) Gebühren werden nur für grundsteuerpflichtige Flächen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Gebührenpflichtig für den Veranlagungszeitraum (01. 01. bis zum 31. 12.) ist, wer am 01. 01. des Veranlagungsjahres der im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grund Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab der Gebühren

- (1) Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Grundstücksgröße. Soweit keine katasteramtliche Größenfeststellung nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Messung durch die Amtsverwaltung.
- (2) Sind die von einem Gebührenpflichtigen für mehrere in der Gemarkung Maulbeerwalde liegenden Grundstücke Gebühren zu entrichten, so werden die Flächen aller ihm zuzurechnenden Grundstücke zur Ermittlung der Gebühren zusammengerechnet.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren wird kostendeckend und abhängig vom Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Maulbeerwalde nicht an den Beitragsmaßstab oder Satz des Verbandes gebunden.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je angefangenen Hektar DM 13,00.
- (3) Der Beschluß über eine Änderung und Neufassung ist zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung von Beginn dieses Kalenderjahres an oder rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres zu fassen.

§ 5

Fälligkeit, Erhebung der Gebühren, Säumniszuschläge, Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Fälligkeit wird jedem Gebührenpflichtigen durch den Gebührenbescheid von der zuständigen Behörde des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal (grundsätzlich mit dem Bescheid über die Realsteuern) mitgeteilt.
Der Bescheid muss die Zahlstelle, die Zahlungsfrist sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Aus organisatorischen Gründen können die Hebebescheide außerhalb der Grundstücksbescheide übersandt werden.
- (3) Eine Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht auf.
- (4) Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden, deren Fälligkeit und Höhe sich nach der Regelung des § 240 der Abgabenordnung (AO) richtet.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung bzw. dieser Satzung beruhenden Forderungen können im Verwaltungszwangsverfahren, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt werden.

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, über die ihnen gemäß § 2 dieser Satzung zuzurechnenden Flächen sowie über alle für die Gebührenfestsetzung sonst erheblichen Tatsachen vollständig und richtig Auskunft zu erteilen.

- (2) Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Gebührenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Die Eigentumsänderung bzw. Nutzungsänderung von Grundstücken ist dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal bis zum 01. 10. eines Jahres mitzuteilen, damit die Erhebung für das darauffolgende Jahr dementsprechend Berücksichtigung findet. Berichtigungen sind dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal gegenüber zu begründen.
- (4) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im übrigen gelten für die Durchsetzung dieser Verpflichtung die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG BB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Maulbeerwalde, den 05.01.2000

Norbert Seier
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 20.12.1999 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.04.2000

Szramek
Amtdirektor

08	Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Gemeinde Grabow
----	---

Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Grabow

Die von der Gemeindevertretung Grabow in ihrer Sitzung am 28. März 2000 beschlossene

Ergänzungssatzung wurde mit Bescheid vom 18.04.2000 durch den Landkreis Ostprignitz – Ruppin genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung befindet sich südlich der Landesstraße L 144 am westlichen Ortseingang zwischen der „Blumenthaler Straße“ und dem „Weg der Bodenreform“.

Die Ergänzungssatzung und ihre Begründung werden im

Bauamt des

**Amtes Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
in
16909 Heiligengrabe**

zu den Sprechzeiten
Dienstag
9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
und Donnerstag
9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Bestimmungen des § 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften sowie von Mängeln zur Abwägung) BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz1 und 2, Abs. 4 (Entschädigung von Vermögensnachteilen) BauGB wird hingewiesen.

Szramek
Amtdirektor

09	Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens (ROV) Ortsumgehung Wittstock/Dosse im Zuge der Landesstraße 15
----	--

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Ortsumgehung Wittstock/Dosse im Zuge der Landesstraße 15

Das Raumordnungsverfahren wurde am 15. März 2000 abgeschlossen. Im Verfahren wurden 34 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und eine Stellungnahme der Öffentlichkeit bearbeitet und berücksichtigt.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird festgestellt, dass alle ins Verfahren eingeführten Trassenvarianten Unvereinbarkeiten mit den Erfordernissen der Raumordnung zu einzelnen Sachgebieten der Raumordnung oder Umweltschutzgütern aufweisen. Bei allen Trassenvarianten gibt es mindestens eine Unvereinbarkeit der Auswirkung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung zu einem Belang, die auch bei der Umsetzung von Maßnahmen nicht ausgeräumt werden kann.

Andererseits führt die Ortsumgehung zu wesentlichen entlastenden Wirkungen auf den historischen Stadtkern von Wittstock. Daraus resultiert insgesamt eine Verbesserung in den Sachgebieten Zentralörtliche Gliederung und Verkehr sowie den Schutzgütern Menschen und Luft gegenüber der Bestandssituation.

Variante 1 (weitere Nordumfahrung) widerspricht durch die mit Abstand größte Bodenbeanspruchung und die größte Versiegelung von Infiltrationsflächen den hier geltenden Minimierungsboten und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung zu den Schutzgütern Boden und Wasser unvereinbar.

Variante 2 (engere Nordumfahrung) widerspricht durch ihre erhebliche Inanspruchnahme von Flächen des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems den Zielen der Raumordnung zum Siedlungs- und Freiraum.

Variante 3 (Südumfahrung) und 4 (Südumfahrung mit Anschluss an das Autobahndreieck Wittstock/Dosse) tangieren die Trinkwasserfassung Babitz und queren einen Bereich, der als Trinkwasserzone II dieser Fassung vorgesehen ist. In dieser Schutzzone sind Hoch- und Tiefbauten regelmäßig unzulässig. Die Variante 3 und 4 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Ver- und Entsorgung unvereinbar.

In den Varianten 1 und 2 führt die Ortsumgehung zu Unvereinbarkeiten mit einzelnen Erfordernissen der Raumordnung, die nicht durch Maßgaben ausgeräumt werden können. Diese Unvereinbarkeiten können auch nicht durch kleinräumige Trassenverswenkungen behoben werden. Die Ortsumgehung Wittstock ist in den Varianten 1 und 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar.

Die Ortsumgehung Wittstock im Zuge der L15 in den Varianten 3 und 4 bei Umsetzung von Maßgaben und unter der Auflage, die Trassenführung so zu verändern, dass die vorgesehene Trinkwasserschutzzone II der Fassung Babitz nicht mehr durchquert wird, mit den Erfordernissen der Raumordnung bedingt vereinbar. Zu den Maßnahmen gehören:

- Zwischen den nördlich und den südlich der Querung der südlichen Dosseniederung gelegenen Teile des Freiraumverbundsystems sind sichere Fußwege anzulegen.
- Das Brückenbauwerk über die Bahnlinie Wittstock – Neuruppin und über die Dosse ist weit spannend und filigran zu gestalten.
- Bei Überquerung des Babitzer Baches sind die Uferstreifen unterhalb der Brücke so zu bemessen, dass sie vom Fischotter als Wanderkorridor angenommen werden.
- Zum Schutz der Grünlandbereiche südlich von Babitz sind Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen anzulegen.

Die landesplanerische Beurteilung kann in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, im Amt Wittstock-Land und im Amt Heiligengrabe/Blumenthal zu ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakte bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu nehmen.

10	Bekanntmachung des Amtes für Flurordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin Bodenordnungsverfahren Blumenthal /Getreidehalle
----	--

Bodenordnungsverfahren
Blumenthal /Getreidehalle
Verf.Nr.:4122E

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Beschluss vom 15. Mai 1995 festgelegte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1430), wie folgt geändert:
2. Zum Verfahren wird das nachstehend aufgeführte Flurstück zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:
Landkreis : Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Blumenthal
Gemarkung : Dahlhausen
Flur: 3 Flurstück: 168/3

Das zugezogene Flurstück umfast 9,0225 ha.

Die somit geänderte Größe des Verfahrensgebietes beträgt 18,5463 ha.

Die Grenze des zugezogenen Flurstückes ist auf dem Flurkatenauszug zum 1. Änderungsbeschluss dargestellt. Das Gesamte Verfahrensgebiet ist in der Gebietskarte gekennzeichnet.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Flächen.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung, sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Blumenthal öffentlich bekannt gemacht.
5. Über das zugezogene Flurstück darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG.

Nach § 58 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. § 44 FlurbG ist jeder Teilnehmer grundsätzlich für die abzugebenden Grundstücke in Land von gleichen Wert abzufinden.

Aus diesem Grunde wurde als Abfindungsfläche das Flurstück 168/3 in der Flur 3 der Gemarkung Dahlhausen zum Verfahren zugezogen.

Zur endgültigen Entscheidung über die Abfindung ist zunächst eine Wertermittlung durchzuführen, die wiederum die vorzeitige Zuziehung des Flurstückes zum Verfahrensgebiet voraussetzt.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist der §13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S.3180) in Verbindung mit

§ 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurreinigungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist. Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der örtlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderung, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören:
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederhergestellt lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurreinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken, Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin den 15 März 2000-04-04

Wedel
Amtsleiter

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muss der vorstehende Beschluss des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin bekannt gegeben werden. Die Gebietskarten und Flurkartenausschnitte zu dem Beschluss liegt zur

Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung

im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Am Birkenwäldchen 1A

16909 Heiligengrabe

beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes

zur Einsichtnahme

aus.

11	Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg / Ortsumgehung Heiligengrabe im Zuge der Landesstraße 15
----	---

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetzes des Bundes, dem Landesplanungsvertrages sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben.

Das Straßenkonzept des Landes Brandenburg sieht den Ausbau der L 15 als Fortsetzung der B 189 zwischen Pritzwalk und Wittstock und ihre Weiterführung bis nach Mirow vor. Die vorhandene Landesstraße ist den gewachsenen Anforderungen an diese Verbindung aufgrund des Ausbauzustandes und der Vielzahl der Ortsdurchfahrten nicht mehr gewachsen. Dabei wird für Heiligengrabe von einer Ortsumgehung ausgegangen, die Gegenstand des jetzt eröffneten Raumordnungsverfahren ist.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann. Gleichzeitig beinhaltet es eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o.g. Vorhaben gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 2000

in der
Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
im Planungsamt, Zimmer 347
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

während der allgemeinen Dienstzeit und

in der
Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal
im Bauamt, Am Birkenwäldchen 1A
16909 Heiligengrabe

Mo. und Do. von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr,
Di. von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr,
Mi. von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr und
Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehenden genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
PF 60 07 52
14411 Potsdam

eingereicht werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahren wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

12	Ankündigung der Veröffentlichung der Vorschlagslisten der Gemeinde zur Schöffengewahl
----	---

Ankündigung der Veröffentlichung der Vorschlagslisten der Gemeinden zur Schöffengewahl

In den Gemeinden Blesendorf, Blumenthal, Jabel, Liebenthal Papenbruch und Wernikow wurde durch Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung eine Vorschlagsliste zur Schöffengewahl beschlossen.

Folgende Bewerber werden auf die gemeinsame Vorschlagsliste des Amtes Heiligengrabe /Blumenthal für die Schöffengewahl beim AG Neuruppin eingereicht:

Blesendorf	Frau Christiane Nätke
Blumenthal	Frau Anke Borbe
Jabel	Frau Eva Götzke
Papenbruch	Frau Hannelore Woelfert
Liebenthal	Frau Claudia Holz
Wernikow	Herr Joachim Vogt

Die Vorschlagsliste wird vom 26.06.2000- 03.07.2000 in den Schaukästen der Gemeinden öffentlich ausgehängen.

Vom 04.07.2000 – 11.07.2000 haben alle Bürger das Recht, Einsprüche gegen die auf der Liste stehenden Bewerber, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe zu den Öffnungszeiten geltend zu machen. Die Einsprüche können schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Hamelow
Leiter Hauptamt

13	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
24/00	17.02.2000	Wasser- und Bodenverbandsatzung
25/00	10.04.2000	Vertragsabschluss über Elektroenergie

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
32/00	27.03.2000	Außendienststellung des Friedhofs Blesendorf/Ganzow
33/00	27.03.2000	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl
34/00	27.03.2000	Grundstücksangelegenheiten
35/00	27.03.2000	Grundstücksangelegenheiten
36/00	27.03.2000	Vertragsabschluss über Elektroenergie

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
024	28.03.2000	Änderung der Hauptsatzung
025	28.03.2000	Erneuter Beschluss der Ergänzungssatzung
026	28.03.2000	Vertragsabschluss über Elektroenergie

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
80/00	30.03.2000	Änderung der Hauptsatzung
81/00	30.03.2000	Änderung von Straßennamen
82/00	30.03.2000	Hausnummervergabe – Eva- Tiele von Winckler –Weg
83/00	30.03.2000	Vertragsabschluss über die Lieferung von Elektroenergie
84/00	30.03.2000	Genehmigung zur Eilentscheidung – Wohnungsvergabe
85/00	30.03.2000	Grundstücksangelegenheiten
86/00	30.03.2000	Grundstücksangelegenheiten
87/00	30.03.2000	Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
25/00	30.03.2000	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl
26/00	30.03.2000	Änderung der Hauptsatzung
27/00	30.03.2000	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
52/00	28.03.2000	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl
53/00	28.03.2000	Öffentlich rechtlicher Vertrag über die Nutzung des Feuerwehrgebäude und Technik
54/00	28.03.2000	Vergabe von Hausnummern
55/00	28.03.2000	Zustimmung der Gemeinde zum Bauantrag
56/00	28.03.2000	Zustimmung der Gemeinde zum Bauantrag
57/00	28.03.2000	Vertragsabschluss über die Lieferung von Elektroenergie
58/00	28.03.2000	Vergabe von Leistungen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
26/00	21.03.2000	Haushaltssatzung 2000
27/00	21.03.2000	Vergabe von Bauleistungen
28/00	21.03.2000	Vertragsabschluss über Lieferung von Elektroenergie

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
40/00	12.04.2000	Änderung der Hauptsatzung
41/00	12.04.2000	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl
42/00	12.04.2000	Haushaltssatzung 2000
43/00	12.04.2000	Haushaltssicherungskonzept
44/00	12.04.2000	Vertragsabschluss über die Lieferung von Elektroenergie

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Wernikow

Nr.	Datum	Inhalt
34/00	24.03.2000	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl
35/00	24.03.2000	Vertragsabschluss über die Lieferung von Elektroenergie

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
060/00	16.03.2000	Haushaltssatzung 2000
061/00	16.03.2000	Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept
062/00	13.04.2000	Änderung der Hauptsatzung
063/00	13.04.2000	Vertragsabschluss über die Lieferung von Elektroenergie

14	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes
----	------------------------------------

Ablauf von gültigen Personalausweise und Reisepässe

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf Gültigkeit, damit sie bei der Identifizierung Ihrer Person keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen; wir empfehlen Ihnen, ca. 3-4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

M a u l b e e r w a l d e

Wohnhaus

16909 Maulbeerwalde, Blesendorfer Str. 3
großes Wohnhaus, Baujahr um 1900, 2.264 m²
MINDESTGEBOT: 45.000,00 DM

Bauland

3.431 m² – in der Jägerstraße und
3.581 m² – in der Feldstraße
zur Bebauung mit einem Wohnhaus vermessen
MINDESANGEBOT: je 17.500,00 DM

430 m² – Dorfstraße
MINDESTANGEBOT: 6.000,00 DM

B l a n d i k o w

16909 Blandikow, Dorfstr. 12
Wohnhaus, Baujahr um 1900
MINDESTGEBOT: 80.000 DM

Die Angebote sind bis spätestens zum 26. Mai 2000 einzureichen bei der Amtsverwaltung Heiligengrabe /Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe
Tel. 033962/67320 / Fax: 003962/67333

Szramek
Amtsdirektor

Veranstaltungen im Monat Mai

Heiligengrabe

9. Wittstocker Wandertag

Am Samstag, dem 06. Mai 2000 in Heiligengrabe
Wandern Sie gemeinsam mit uns , der Stiftsrevierförsterin Frau Helm und ihrem
Rauhaarteckel Vilja durch das Waldgebiet der Hohen Heide.

Treffpunkt: 11.00 Uhr
Klosterstift Heiligengrabe am Glockenturm.
Für das leibliche Wohl wird unterwegs gesorgt.
Lassen Sie sich überraschen!

Am Ziel angekommen, erhält jeder Teilnehmer eine Urkunde und eine Plakette.
Die Veranstalter übernehmen keinerlei Haftung für Versicherungsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Teilnehmer bzw. Dritten.

Anmeldungen sind erwünscht, jedoch keine Bedingung.

19.00 Uhr Eröffnung der Konzerte 2000
Benefizkonzert für die Abtei
- Kammermusik mit jungen Cellisten der Klasse von Prof. Nyikos- Berlin

Zaatzke

Jugendliche spielen um den RWS CUP

Am 1. Mai 2000 tragen die Jugendklubs der benachbarten Dörfer auf der Sportanlage in Zaatzke ein Fußballturnier aus. Es geht, um den von der Firma RW Schiewe Bau GmbH gestifteten Pokal.

Folgende Jugendklubmannschaften sind aus den umliegenden Gemeinden gemeldet:

Zaatzke, Glienicke, Jabel, Dossow, Volkwig, Wernikow und Heiligengrabe.

Aus Wittstock die Mannschaften der Jugendklubs Havanna und vom 60er. Des weiteren

nimmt die C- Jugend des BSV Schwarz Weiß Zaatzke an diesem Turnier teil

Anstoß ist um 13.00 Uhr auf der Sportanlage in Zaatzke.

Der Jugendklub Zaatzke freut sich auf zahlreiche Besucher von nah und fern.

27.05.	Heiligengrabe	Kinderfest
27.05.	Blumenthal	Feuerwehrjubiläum mit Amtausscheid

Bitte auch die Bekanntmachungen Hinweise in den Schaukästen beachten.

Vorankündigungen für Juni 2000

03.06.	Maulbeerwalde	250 Jahre Maulbeerwalde + Tag des Brandschutzes
03.-04.06.	Zaatzke	Reiterfest
03.-04.06.	Blumenthal	Volleyballturnier
10. 06.	Zaatzke	Bürgersportfest
17.06.	Horst	Volleyballturnier
24.06.	Blesendorf	90 Jahre FFW

Wieder Teilnehmerrekord in Blumenthal

Es ist schon erstaunlich, dass die Resonanz des Blumenthaler Volleyballturniers „ran ans Netz“ immer weiter wächst. Bei der 21. Auflage dieses größten Traditionsturniers im Land Brandenburg werden erstmals mehr als 50 Mannschaften auf 12 Spielfeldern des Sportplatzes sowie den benachbarten Grundastücken Tanz und Schmidt um die begehrten Pokale und Preise spielen. Von leistungsstarken Teams aus Polen und Tschechien sowie der Regionalliga bis zu den Hobbysportlern aus ½ Deutschland werden den sich wieder zahlreichern Besuchern (Eintritt frei) spannende Spiele geboten.

Am Abend ist im riesigen Festzelt bei Siegerehrung und Party Superstimmung garantiert. Ab 22.00 Uhr ist die Veranstaltung öffentlich (5 DM pro Person).

Der Veranstalter, die Abteilung Volleyball des SV Blumenthal / Grabow e.V., ist den etwa 40 Sponsoren aus Blumenthal und Umgebung dankbar für die finanzielle und materielle Unterstützung ohne die solch eine Veranstaltung von diesem Ausmaß in dieser Qualität nicht möglich wäre.

Für leibliche Wohl ist wieder ausreichend gesorgt. Die Einwohner unseres Amtsbereichs sollten sich diesen sportlichen Leckerbissen mit dem ganzen Drumherum am Samstag nach Himmelfahrt, **dem 3. Juni 2000**, von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr, nicht entgehen lassen. Ausreichend Parkmöglichkeiten sind vorhanden, also auf zu einem Ausflug nach Blumenthal.

Rainer Knöchel

Geburtstagsgrüße im Monat Mai

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren alle Rentner der Gemeinden des Monats Mai recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow

05.05.2000	Ursula Lisiack	zum 66. Geburtstag
14.05.	Helga Griese	zum 62. „
15.05.	Werner Städtke	zum 77. „
19.05.	Heinz Detke	zum 70. „
23.05.	Luise Sturzebecher	zum 61. „
31.05.	Christa Plagemann	zum 61. „

Blesendorf

20.05.	Phillipp Bauer	zum 66. „
22.05.	Ruth Becker	zum 76. „

Blumenthal

01.05.	Johanna Negendank	zum 61. „
02.05.	Erika Weckwerth	zum 68. „
06.05.	Elfriede Waehlan	zum 79. „
07.05.	Sieglinde Förster	zum 64. „
15.05.	Erika Heßling	zum 72. „
15.05.	Dr. Kurt Killat	zum 69. „
16.05.	Gerda Teiche	zum 64. „
16.05.	Anneliese Zimmermann	zum 64. „
16.05.	Renate Methner	zum 62. „
20.05.	Gerhard Glaser	zum 75. „
23.05.	Reinhold Otto	zum 71. „
24.05.	Ilse Jacht	zum 72. „
26.05.	Hildegard Schmock	zum 82. „
30.05.	Frieda Otto	zum 96. „
30.05.	Heinz Settmacher	zum 69. „

Grabow

05.05.	Georg Haverichter	zum 69. „
07.05.	Irma Wächter	zum 73. „
08.05.	Christel Lengert	zum 61. „
09.05.	Brigitte Lengert	zum 63. „

12.05.	Waltraud Rüter	zum 64.	„
19.05.	Max Schade	zum 67.	„
26.05.	Margot Könke	zum 63.	„
29.05.	Berthold Wächter	zum 74.	„

Heiligengrabe

03.05.	Irene Lemke	zum 77.	„
08.05.	Gerhard Kniffka	zum 76.	„
22.05.	Barbara Künzler	zum 69.	„
26.05.	Erhard Trockenbrodt	zum 66.	„
28.05.	Frieda Schaklewski	zum 77.	„

Jabel

20.05.	Hildegard Pape	zum 79.	„
21.05.	Ilse Holtz	zum 79.	„
27.05.	Gerda Grese	zum 79.	„
27.05.	Gerhard Schönfelder	zum 72.	„
29.05.	Anita Janke	zum 68.	„

Liebenthal

03.05.	Hildegard Miler	zum 66.	„
08.05.	Dorothea Camin	zum 64.	„
12.05.	Siegfried Kaping	zum 69.	„
19.05.	Sigrid Dahl	zum 68.	„
19.05.	Waltraut Dreyer	zum 64.	„

Maulbeerwalde

03.05.	Edith Stark	zum 69.	„
16.05.	Irene Bartel	zum 69.	„
17.05.	Waldemar Lehmann	zum 72.	„
18.05.	Else Röder	zum 71.	„
23.05.	Hannelore Lehmann	zum 61.	„
27.05.	Elsbeth Bartel	zum 77	„
28.05.	Ingeburg Siebert	zum 76.	„
30.05.	Zofi Lehmann	zum 75	„

Papenbruch

12.05.	Ewald Gohlke	zum 76.	„
16.05.	Gerda Jurewitsch	zum 72.	„
22.05.	Karl Trojan	zum 66.	„

Rosenwinkel

05.05.	Johanna Siemon-Wenzel	zum 68.	„
09.05.	Gerhard Lehmann	zum 65.	„
13.05.	Irene Kühlborn	zum 86.	„
30.05.	Paul Selle	zum 90.	„

Zaatzke

02.05.	Käthe Schulz	zum 75.	„
04.05.	Gerda Müller	zum 64	„
05.05.	Emma Rebinger	zum 81.	„
15.05.	Herbert Riedel	zum 68.	„
16.05.	Ilse Machnitzki	zum 65.	„

19.05.	Heinz Neumann	zum 67.	„
24.05.	Christel Dunslaff	zum 62.	„
24.05.	Helga Possei	zum 62.	„
25.05.	Maria Degens	zum 78.	„
27.05.	Heinz Sperling	zum 69.	„

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Nachtrag zum Amtsblatt Mai 2000

Veranstaltungen

Zaatzke

Kinderfest mit Namensweihe

Am Mittwoch, dem 31. Mai 2000 findet auf dem Spielplatz der Kindertagesstätte ein Kinderfest statt. An diesem Tag soll auch die feierliche Namensweihe erfolgen. Kinder, Eltern und Gemeindevertreter haben sich dafür ausgesprochen, der Kindertagesstätte Zaatzke den Namen **„Gänseblümchen“** zu geben.

Im Rahmen der Feierlichkeiten soll das Namensschild enthüllt werden. Die Kinder der Kindertagesstätte und die Musikschule Fröhlich werden ein kleines Programm darbieten. Den ganzen Tag über gibt es für alle Kinder abwechslungsreiche Spiele und viel Spaß. Zahlreiche Gäste werden erwartet, der Namensweihe beizuwohnen. Neben den Abgeordneten und Vertretern des Amtes freuen wir uns auch auf das Kommen von Sponsoren sowie Bürgern aus der Gemeinde.

Kluchert
Bürgermeister

Lewandowski
Leiterin der Einrichtung

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962